



Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
13. Wahlperiode

Zuschrift 13/1683  
zu  
Zuschrift 13/1578

A 21

Landtag NRW  
Referat I.1  
Frau Birgit Hielscher  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

e-mail: zentrale@djv-nrw.de

8. Mai 2002  
D-g/jo 5253/02

### Stellungnahme des DJV-NRW zum Entwurf eines Landesmediengesetzes

Sehr geehrte Frau Hielscher,

der Gewerkschaftstag, das höchste Entscheidungsgremium des Deutschen Journalisten-Verbandes, Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen, hat am 20. April 2002 in Oberhausen die zu Ihrer Kenntnis beigefügte Resolution zum Entwurf des Landesmediengesetzes einstimmig beschlossen.

Wir hatten Ihnen die Stellungnahme des DJV-NRW bereits übermittelt und stellen hiermit zur Ergänzung die beschlossene Resolution im Wortlaut zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Rechtsanwalt Karl-Josef Döhring  
-Geschäftsführer-

Anlage



## **Resolution 1 des DJV-Gewerkschaftstages am 20.04.2002 in Oberhausen**

Antragsteller: Gesamtvorstand des DJV-NRW

Betrifft: Entwurf der Landesregierung für ein Landesmediengesetz NRW

1. Der DJV-NRW wendet sich gegen den im Entwurf für ein Landesmediengesetz apostrophierten Verzicht auf eine positive Ordnung des kommerziellen Rundfunks. Nach verfassungsrechtlich gestützter Auffassung des DJV bedarf es dieser Ordnung aber mehr denn je, so wie sie das LRG noch vornimmt. In der erklärten Maxime der Deregulierung sieht der DJV einen Irrweg, wofür die Medienentwicklung der letzten Jahre zahlreiche Belege enthält. Sollte der Entwurf Gesetz werden, wäre damit eine Absage an die Rundfunkaufsicht verbunden. Zulassungskriterien sollten sich im Sinne der gesellschaftlichen Verantwortung auch von kommerziellen Medienunternehmen am Vorbild des bisherigen LRG orientieren, der Programmauftrag ebenso (bisher § 11 LRG).
2. Die Zulassung von Ballungsraumrundfunk darf das System des lokalen Hörfunks in NRW nach dem Zwei-Säulen-Modell nicht gefährden. Aus diesem Grund ist im Entwurf die Zulassung von Ballungsraumradio außerhalb des Zwei-Säulen-Modells zu streichen. Der Gesetzgeber muss die möglichen Verbreitungsgebiete für Ballungsraumfernsehen definieren und die Beteiligung von Zeitungsverlegern an Ballungsraumfernsehen veranstaltenden Unternehmen auf insgesamt 49,9 % begrenzen.
3. Die Landesmedienkommission muss in ihrer Zusammensetzung eine wirklich repräsentative Vertretung der gesellschaftlich relevanten Gruppen sichern und die medienfachlich kompetente Vertretung der Bürgerinteressen gewährleisten. Der Gewerkschaftstag des DJV-NRW hält die Vertretung der Journalistengewerkschaften in der Landesmedienkommission für unverzichtbar, er fordert daher zusätzliche Sitze in der Landesmedienkommission für die Journalistengewerkschaften und darüber hinaus für die Bereiche Bildung, Jugend, Kultur und praktizierende Radioarbeit.